



---

**Resolution 2643 (2022)**

**verabschiedet auf der 9091. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 13. Juli 2022**

*Der Sicherheitsrat,*

unter Hinweis auf seine Resolutionen [2014 \(2011\)](#), [2051 \(2012\)](#), [2140 \(2014\)](#), [2175 \(2014\)](#), [2201 \(2015\)](#), [2204 \(2015\)](#), [2216 \(2015\)](#), [2266 \(2016\)](#), [2342 \(2017\)](#), [2402 \(2018\)](#), [2451 \(2018\)](#), [2452 \(2019\)](#), [2481 \(2019\)](#), [2505 \(2020\)](#), [2511 \(2020\)](#), [2534 \(2020\)](#), [2564 \(2021\)](#), [2586 \(2021\)](#) und [2624 \(2022\)](#) sowie auf die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 15. Februar 2013, vom 29. August 2014, vom 22. März 2015, vom 25. April 2016, vom 15. Juni 2017 und vom 15. März 2018 betreffend Jemen,

*in dem Bewusstsein*, dass bewaffnete Konflikte die COVID-19-Pandemie verschärfen, und mit der Aufforderung zur Umsetzung des Aufrufs zu einer Waffenruhe, auf den in den Resolutionen [2532 \(2020\)](#) und [2565 \(2021\)](#) Bezug genommen wurde,

*es begrüßend*, dass am 1. April 2022 ein zweimonatiger Waffenstillstand in Jemen ausgerufen wurde, *ferner* dessen Verlängerung am 2. Juni 2022 *begrüßend* und insbesondere die Flexibilität der Regierung Jemens bei der Ermöglichung des Einlaufens von Tankern in den Hafen von Hudaida und von Flügen zwischen Sanaa und Amman und zwischen Sanaa und Kairo *begrüßend*, *in Würdigung* der Unterstützung durch regionale Partner, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die schweren humanitären Folgen der andauernden Straßensperren rund um Taiz und *mit der Aufforderung* an die Huthi, bei den Verhandlungen flexibel zu sein und die Hauptstraßen unverzüglich zu öffnen, und *ferner mit der Forderung* nach einem gestärkten Waffenstillstand, der in eine dauerhafte Waffenruhe und eine alle Seiten einschließende, umfassende politische Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen übergeht,

*nach Behandlung* der Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Dezember 2018, 12. Juni 2019, 14. Oktober 2019, 15. Juni 2020, 3. Juni 2021 und 13. Juni 2022 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats, die gemäß seinen früheren Resolutionen vorgelegt wurden,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens und seiner Entschlossenheit, dem Volk Jemens beizustehen,

*in Bekräftigung* seiner Billigung des in Schweden von der Regierung Jemens und den Huthi erzielten Abkommens über die Stadt Hudaida und die Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa (Hudaida-Abkommen), die Parteien *erneut auffordernd*, gemeinsam an der Durchführung aller seiner Bestimmungen zu arbeiten, *betonend*, dass die Huthi die Bewegungen-



freiheit der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Hudaida-Abkommens (UNMHA), einschließlich Patrouillen, weiter behindern, und *unter Betonung der Notwendigkeit*, eine verstärkte und ungehinderte Patrouillentätigkeit der UNMHA zu erleichtern,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Meldungen, wonach die Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa militärisch genutzt werden,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Parteien, auf die Stabilität Hudaidas hinzuwirken, so auch durch die Zusammenarbeit im Ausschuss zur Koordinierung der Umverlegung und mit der UNMHA, und *betonend*, wie wichtig es für die Durchführung des Hudaida-Abkommens ist, dass der Ausschuss und seine gemeinsamen Mechanismen ihre Aufgaben wahrnehmen,

*mit dem Ausdruck seiner Bestürzung* über die verheerende Wirkung von Landminen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen auf die Zivilbevölkerung Hudaidas und unter Begrüßung der Antiminenaktionen der UNMHA,

*anerkennend*, wie wichtig Kontakte und Konsultationen mit lokalen Gemeinschaften, einschließlich eines diversen Spektrums von Frauenorganisationen, sind, um die Mitwirkung der Frauen an der Durchführung des Abkommens und an Friedensinitiativen unter lokaler Führung zu verstärken,

1. *beschließt*, das Mandat der UNMHA bis zum 14. Juli 2023 zu verlängern, um die Durchführung des Abkommens über die Stadt Hudaida und die Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa gemäß dem Abkommen von Stockholm (verteilt unter der Dokumentennummer [S/2018/1134](#)) zu unterstützen;

2. *beschließt ferner*, dass die UNMHA zur Unterstützung der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Hudaida-Abkommen das Mandat hat,

a) den Ausschuss zur Koordinierung der Umverlegung zu leiten und bei seiner Aufgabe zu unterstützen, mit Unterstützung eines mit Personal der Vereinten Nationen besetzten Sekretariats die in dem gesamten Gouvernement geltende Waffenruhe, die Umverlegung der Einsatzkräfte und die Minenräummaßnahmen zu beaufsichtigen;

b) die Einhaltung der Waffenruhe im Gouvernement Hudaida durch die Parteien sowie die Umverlegung der jeweiligen Einsatzkräfte aus der Stadt Hudaida und den Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa zu überwachen;

c) mit den Parteien zusammenzuarbeiten, damit die Sicherheit der Stadt Hudaida und der Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa durch örtliche Sicherheitskräfte gewährleistet wird, im Einklang mit dem jemenitischen Recht, und

d) die Unterstützung zu erleichtern und zu koordinieren, mit der die Vereinten Nationen den Parteien bei der vollständigen Durchführung des Hudaida-Abkommens helfen;

3. *erklärt erneut* seine Zustimmung zu den in der Anlage des Schreibens des Generalsekretärs vom 31. Dezember 2018 an die Präsidentschaft des Rates enthaltenen Vorschlägen zur Zusammensetzung und zu den operativen Aspekten der UNMHA und weist darauf hin, dass die Mission von dem Vorsitz des Ausschusses zur Koordinierung der Umverlegung auf der Rangstufe eines Beigeordneten Generalsekretärs geleitet werden wird, der dem Generalsekretär über den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen und die Untergeneralsekretärin für politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung Bericht erstatten wird;

4. *unterstreicht*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen in Jemen tätigen Institutionen der Vereinten Nationen ist, um Doppelarbeit zu vermeiden und die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen, insbesondere zwischen dem

Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, dem Büro des residierenden/humanitären Koordinators und dem Landesteam der Vereinten Nationen in Jemen, der UNMHA und dem Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die UNMHA rasch in vollem Umfang zu entsenden, *fordert* die Parteien des Hudaida-Abkommens *auf*, die Vereinten Nationen gemäß [S/2019/28](#) zu unterstützen, namentlich indem sie den Schutz, die Sicherheit und die Gesundheit des Personals der UNMHA und den ungehinderten und raschen Zutritt des Personals und der Ausrüstung, Vorräte und wesentlichen Versorgungsgüter der UNMHA nach Jemen und ihre entsprechende Bewegungsfreiheit innerhalb Jemens gewährleisten, *verlangt*, dass die Huthi ihre Einschränkungen und Behinderungen der Bewegungsfreiheit des Personals der UNMHA, einschließlich der Patrouillentätigkeit im Gouvernement Hudaida, insbesondere in den von Konflikten betroffenen Bezirken, beenden sowie die Bewegungsfreiheit des Personals der UNMHA garantieren, indem sie unter anderem angekündigte und unangekündigte Patrouillen zulassen, *bekundet seine Unterstützung* für die Anstrengungen der UNMHA, die Parteien bei der Durchführung des Hudaida-Abkommens zu unterstützen, und *begrüßt* die Schaffung einer Präsenz der UNMHA in unter der Kontrolle der Regierung Jemens stehenden Gebieten, um zu gewährleisten, dass die UNMHA gleichen Zugang zu allen Parteien hat und sie unparteiisch unterstützt;

6. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Hudaida-Abkommen einzuhalten, militärische Verstärkung und militärische Objekte weder in die Stadt, die Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa und das Gouvernement zu holen noch sie innerhalb dieser Orte zu verbringen sowie alle Zeichen einer militärischen Präsenz aus der Stadt zu entfernen, und *betont*, wie wichtig die Erhaltung des zivilen Charakters der Häfen ist;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten, den Vereinten Nationen die Unterstützung bereitzustellen, die für die Durchführung des Mandats der UNMHA notwendig ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat monatlich über den Stand der Durchführung dieser Resolution, unter anderem auch über jede Behinderung der wirksamen Tätigkeit der UNMHA durch eine Partei, jeden Verstoß gegen die Waffenruhe nach dem Hudaida-Abkommen, jeden Versuch, militärische Verstärkung und militärische Objekte in die Stadt, die Häfen von Hudaida, Salif und Ras Issa und das Gouvernement zu holen oder sie innerhalb dieser Orte zu verbringen, und über jedes Versäumnis, alle Zeichen einer militärischen Präsenz aus der Stadt zu entfernen, sowie über den Stand der Durchführung der Resolution [2451 \(2018\)](#), insbesondere über jede Nichteinhaltung durch eine Partei, Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat mindestens einen Monat vor Auslaufen des Mandats der UNMHA eine weitere Überprüfung der UNMHA vorzulegen;

10. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der UNMHA zu überprüfen und die nach Maßgabe der Entwicklungen vor Ort, darunter auch eine dauerhafte landesweite Waffenruhe, gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.